

Satzung in der Fassung vom 17.11.2015

Verein der Förderer und Freunde der Werner-von-Siemens-Schule in Frankfurt am Main e.V.

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
„Verein der Förderer und Freunde der Werner-von-Siemens-Schule in Frankfurt am Main „,
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Stärkung der Zusammenarbeit der Werner-von-Siemens-Schule mit den Institutionen der Wirtschaft, den Ausbildungsbetrieben, den Berufsverbänden, den Gewerkschaften und ausländischen Partnerschulen
- die ideelle und materielle Unterstützung des Unterrichts an der Werner-von-Siemens-Schule durch das Vereinsvermögen
- Veranstaltung von Seminaren, Lehrgängen und Tagungen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vermögen

Die Mittel die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen sind:

- die Beiträge der Mitglieder
- Zuwendungen und Schenkungen
- Einnahmen, besonders aus Veranstaltungen und Zinserträge.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens acht Wochen vorher dem Vorstand schriftlich zu erklären.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in den gesetzlich zulässigen Fällen.
6. Ausscheidende Mitglieder erhalten weder eine Rückvergütung geleisteter Beiträge noch einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung und der zur Abstimmung anstehenden Anträge schriftlich zu erfolgen.
3. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, außerdem auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
4. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
5. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern der Antrag mit der Einladung schriftlich vorlag.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen vor allem:
 - die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über sonstige Anträge, die der Vorstand oder ein Mitglied der Versammlung vorlegt .

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
ersten Vorsitzenden
zweiten Vorsitzenden
Schriftführer
ersten Schatzmeister
zweiten Schatzmeister
und zwei Beisitzern, die vom Vorstand mit bestimmten Aufgabengebieten betraut werden.
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst nach vier Jahren möglich.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden. In Kassenangelegenheiten zeichnet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, jeweils zusammen mit dem 1. Schatzmeister oder im Verhinderungsfall dem 2. Schatzmeister.
4. Der Direktor als Leiter der Werner-von-Siemens-Schule oder sein Vertreter im Amt sind Beisitzer mit beratender Stimme.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so hat der restliche Vorstand sich durch Zuwahl eines Mitgliedes für den Rest der Amtsperiode zu ergänzen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

8. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und verfügt über die Anlage und Verwendung. Ausgaben über € 5000,- bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
9. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich. Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

§9 Beiträge

Um den Bestand und die Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten, wird durch die Mitgliederversammlung ein Mindestbeitrag und eine Aufnahmegebühr festgelegt. Die Gründungsmitglieder sind im Gründungsjahr und dem folgenden Jahr beitragsfrei.

§10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat insbesondere für die Förderung der beruflichen Bildung und Ausbildung an der Werner-von-Siemens-Schule in Frankfurt/M. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

1. Vorsitzender

Schriftführer